



Verpflichtungserklärung auf die Schweigepflicht und zur Wahrung des Daten- geheimnisses

Name, Vorname, Geburtsdatum:

Anschrift:

Im Rahmen der Berufsqualifizierenden Tätigkeit III werden Sie direkten Kontakt zu Patienten und Patientinnen haben. Dies wird sowohl im (teil-)stationären wie auch im ambulanten Setting erfolgen. Die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Patienten ist von fundamentaler Bedeutung.

Wir belehren zur Schweigepflicht wie folgt:

1. Als Praktikantin/ Praktikant sowie als Teilnehmerin oder Teilnehmer an Patientenbehandlungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen des Moduls „Angewandte Praxis der Psychotherapie im stationären und ambulanten Setting (berufsqualifizierende Tätigkeit III, BQT III)“ sind Sie zur strengsten Verschwiegenheit über alle Vorkommnisse in der Einrichtung verpflichtet. Dies trifft insbesondere auf die Krankheit der Patientinnen/ Patienten und deren Behandlung zu. Es ist untersagt, geschützte personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck
 - zu verarbeiten
 - bekannt zu geben
 - zugänglich zu machen oder
 - anderweitig zu nutzen.

Auskünfte über den Zustand der Patientinnen/ Patienten dürfen grundsätzlich nur von der behandelnden Psychotherapeutin/ von dem behandelnden Psychotherapeuten und von den zuständigen Mitarbeitenden der klinischen Einrichtung, soweit diese dazu ermächtigt sind, erteilt werden.

2. Diese Pflichten bestehen nach Beendigung der Tätigkeit fort.

3. Bei Nichtbeachtung der Schweigepflicht können Sie unter Umständen auch mit dem Strafgesetz in Konflikt kommen, falls sich herausstellt, dass Indiskretionen zum Schaden einer Patientin/ eines Patienten oder der Klinik bzw. einer Einrichtung geführt haben. Verstöße gegen das Daten-
geheimnis können dienstrechtlich verfolgt und nach Hamburger Datenschutzgesetz (HmbDSG)

und §§ 203, 204 Strafgesetzbuch (StGB) mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Sie sind Anlass zu einer sofortigen Beendigung der berufsqualifizierenden Tätigkeit III.

4. Die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht unbeschadet sonstiger Geheimhaltungspflichten und den sich aus der Verletzung dieser Pflichten ergebenden Folgen. Bitte beachten Sie, dass diese Verpflichtung zur Schweigepflicht unter allen Umständen gilt. Auch nach Beendigung des Praktikums ist über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren.

Ich wurde durch Verantwortliche des Praxismoduls BQT III im Rahmen des Masters Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und Psychotherapie auf die Einhaltung der Schweigepflicht und die Wahrung des Datengeheimnisses hingewiesen und verpflichtete mich, die Vorgaben des Gesetzes zu erfüllen.

Datum

Unterschrift